

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende

## **1. Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg**

### § 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Miltenberg für den Hauptfriedhof Miltenberg, die Friedhöfe Breitendiel, Schippach, Mainbullau und den Laurentiusfriedhof, sowie für das Leichenhaus mit Aussegnungshalle in Wenseldorf vom 28. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 (Arten der Grabstätten) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:**

5. Urnenwandfach (auf dem Hauptfriedhof und Friedhof Breitendiel)

#### **§ 12a (Urnenwandfach) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Beschriftung der Urnenfachplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sie hat einheitlich nach folgenden Vorschriften zu erfolgen:

##### Hauptfriedhof Miltenberg:

Aufgesetzte Schrift in Schriftzügen oder Einzelbuchstaben, Schriftart „Roma“, Material und Farbton „Echt Bronze“, Größe der Schrift: Hauptzeile max. 60 mm, übrige Zeilen max. 40 mm.

##### Friedhof Breitendiel:

Eingeschlagene Schrift vertieft, Schrifttyp „Seiler Nr. 143“\*, Rotbraun abgetönt, Größe der Schrift: Hauptzeile max. 60 mm, übrige Zeilen max 40 mm.

\*urheberrechtl. geschützt

Vor Anbringung der Beschriftung ist diese durch die Stadt zu genehmigen.

#### **§ 21 (Beseitigung von Grabdenkmälern) erhält folgende Fassung:**

##### § 21 Beseitigung von Grabdenkmälern und Rückgabe von Grabstätten

Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabdenkmale, deren Zubehörteile, die vorhandenen Einzelfundamente, sämtliche Bepflanzungen und sonstigen Gegenstände, sofern ein Neuerwerb des Grabplatzes nicht erfolgt, durch den Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen. Die Grabstätte ist einzuebnen, sodass ohne weitere Vorarbeiten das Einsäen der Grabstätte erfolgen kann. Erfolgt eine Beseitigung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nicht, so geht das Grabdenkmal in das Eigentum der Stadt über. Sie kann darüber frei verfügen. Im Falle einer Veräußerung geht der Erlös in die Stadtkasse. Entstehen der Stadt durch die Beseitigung und Verwertung Kosten, werden diese dem ursprünglich zur Beseitigung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 27. Mai 2010

Stadt Miltenberg  
gez.

B i e b e r  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 27.05.2010, ausgehängt an der Amtstafel am 28.05.2010 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 28.05.2010 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 29. Mai 2010 in Kraft.

Miltenberg, 28. Mai 2010

Stadt Miltenberg  
gez.

R e i c h e r t